

Clearing Notice No 5

Zürich, 4. September 2007

Sehr geehrte Kunden

In Abschnitt 20 des Pfandvertrags für Margen (schweizerisches Recht) ist festgelegt, dass x-clear durch das x-clear-Mitglied ermächtigt ist, die an x-clear übertragenen Sicherheiten auch als Sicherheiten zu Gunsten von LCH.Clearnet zu verwenden, und zwar auch dann, wenn ein x-clear-Mitglied keinerlei offene Verpflichtungen aus Verträgen hat, für welche LCH.Clearnet als Zentrale Gegenpartei eingetreten ist.

Diese Clearing Notice soll die Anwendung der genannten Bestimmung einschränken: Im Falle und solange ein x-clear-Mitglied nur an Börsen handelt, an denen x-clear die einzige Zentrale Gegenpartei ist und die Dienstleistungen der x-clear nur an solchen Börsen beansprucht, verzichtet x-clear auf das Recht, die vom Mitglied zur Verfügung gestellten Margensicherheiten für Verbindlichkeiten von x-clear an LCH.Clearnet zu verwenden. D.h. x-clear verzichtet bei diesen Mitgliedern auf die Anwendung von Abschnitt 20 des Pfandvertrags für Margen (schweizerisches Recht).

Auf Grund der derzeitigen Sachlage gilt diese Clearing Notice nur für x-clear-Mitglieder, die ausschliesslich an der SWX handeln. Im Falle und sobald ein x-clear-Mitglied die x-clear-Dienstleistungen auch für den Handel an anderen Börsen einsetzt, findet Abschnitt 20 des Pfandvertrags für Margen (schweizerisches Recht) vollumfänglich Anwendung.